

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Penzberg erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrats.

(2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 65,- € Außerdem wird für die Anwesenheit bei Sitzungen der Ausschüsse in ihrer Funktion als Ausschussmitglied und des Stadtrats ein Sitzungsgeld gewährt, und zwar

- a) 25,- € für Sitzungen mit einer Gesamtdauer bis zu 3 Stunden
- b) 10,- € zusätzlich für jede weitere angefangene Stunde.

(3) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Stadtratssitzung oder einer Ausschusssitzung dienen, erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 25,- € je Sitzung. Bei Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung einer Ausschusssitzung dienen, wird das Sitzungsgeld auch den Stadtratsmitgliedern gewährt, die nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind.

(4) Die Referenten erhalten für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, die nicht von der Stadt Penzberg durchgeführt werden, die aber von einem Referenten im Rahmen seines Aufgabenbereichs üblicherweise besucht werden, eine Aufwandsentschädigung von 20,- € je Veranstaltung.

(5) Die Fraktionsvorsitzenden oder Fraktionssprecher erhalten zur Abdeckung ihres erhöhten Aufwandes einen jährlichen Pauschalbetrag von 300,- € Der Pauschalbetrag wird je Fraktion nur einmal jährlich gewährt.

(6) Die Fraktionen des Stadtrats erhalten für ihre Tätigkeit einen jährlichen Pauschalbeitrag von 50,- € je Fraktionsmitglied. Diese Regelung gilt entsprechend auch für sonstige Gruppenzusammenschlüsse oder fraktionslose einzelne Stadtratsmitglieder. Die Stadtratsmitglieder dürfen nur einmal bei der Berechnung der Pauschalbeträge berücksichtigt werden. Bei Änderung der Fraktionsstärken oder Abschluss/Anfang einer Legislaturperiode wird das Fraktionsgeld anteilig für jeden vollen Monat je Mitglied gewährt.

(7) Stadtratsmitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder von Ausschüssen als Ausschussmitglied entsteht.

Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 € je angefangene halbe Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Stadtratsmitglieder, denen nicht als Beschäftigte oder Selbstständige ein Ersatzanspruch zusteht, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je angefangene Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Hiervon sind auch Besichtigungsfahrten erfasst.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 30.4.2002 außer Kraft.

Penzberg, den 06.08.2008
STADT PENZBERG
In Vertretung
Dr. Johannes Bauer
Zweiter Bürgermeister